

Telefon: 233 - 39830  
Telefax: 233 - 98939830

**Mobilitätsreferat**  
Verkehrs- und  
Bezirksmanagement  
MOR-GB2-2111

**Einbahnstraße ab Blütenburgstraße/ Ecke Landshuter Allee  
(Richtung Nymphenburger Straße)**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00578  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg  
am 05.05.2022

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09421**

Anlage:  
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00578

**Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg  
vom 16.05.2023**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg hat am 05.05.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00578 beschlossen. Darin wird gefordert, den Teilabschnitt der Blütenburgstraße, der außerhalb des Mittleren Rings liegt, ab Landshuter Allee in Richtung Nymphenburger Straße einbahnzuregeln.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Grundsätzlich dürfen die Straßenverkehrsbehörden Beschränkungen und Verbote für den fließenden Verkehr, wie z.B. Einbahnregelungen, nach der Straßenverkehrsordnung nur anordnen, wenn eine erhebliche Gefahrenlage besteht. Die Gefahrenlage kann z.B. in einer gefahrenträchtigen Streckenführung, Straßenschäden oder in einer erhöhten Unfallstatistik begründet sein.

Ein weiterer Anhaltspunkte, der die Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der Gesamtumstände veranlassen könnte, eine Einbahnregelung anzuordnen, wäre, wenn in einer Straße eine überdurchschnittliche Verkehrsbelastung nachweisbar ist, die in der Spitzenstunde weit über der Verkehrsstärke liegt, die die Straße gem. den 'Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen' (RASt 06) aufzunehmen hat.

Bei der ca. 150 Meter langen Blütenburgstraße im Abschnitt zwischen Landshuter Allee und Nymphenburger Straße handelt es sich gem. RAST 06 um eine Wohn- bzw. Erschließungsstraße. In Wohn- bzw. Erschließungsstraßen sind Verkehrsstärken bis zu 400 Fahrzeugen pro Stunde charakteristisch.

Aktuelle Verkehrserhebungen zeigen für die Blütenburgstraße jedoch keine Überschreitungen der Verkehrsstärken. Zählungen ergaben in der morgendlichen Spitzenstunde in der Zeit von 07.45 - 08.45 Uhr eine Verkehrsmenge von 139 Fahrzeugen, in der abendlichen Spitzenstunde von 15.45 - 16.45 Uhr eine Verkehrsmenge von 205 Fahrzeugen. In beiden Zahlenwerten inkludiert ist der Anteil an Schleichverkehr, der durch die Blütenburgstraße in Richtung Süden auf die Landshuter Allee abkürzt, um die Signalanlage Nymphenburger Straße/ Landshuter Allee zu umgehen. Dennoch bewegen sich die Zahlen unstreitig innerhalb der für Wohn- bzw. Erschließungsstraßen üblichen Fahrzeugmenge, sodass verkehrliche Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung auch deshalb nicht geboten sind.

Im hier betreffenden Teilabschnitt der Blütenburgstraße sind weder Besonderheiten etwa aus Streckenführung oder Unfalldaten noch aus der Verkehrsbelastung ersichtlich, die eine Anordnung einer Einbahnstraße nach den strengen Anforderungen der Straßenverkehrsordnung rechtfertigen könnten.

Die Blütenburgstraße ist bereits im Geschwindigkeitsmessprogramm der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) enthalten. Die KVÜ teilte auf Nachfrage mit, die Empfehlung zum Anlass zu nehmen, den einschlägigen Straßenabschnitt in den nächsten Monaten verstärkt zur Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen anzufahren.

Mit der letzten Kommunalwahl wurde durch die Münchner Wählerinnen und Wähler ein klares Zeichen für eine Verkehrswende gesetzt. Dies bedeutet, dass der Straßenraum wo immer möglich neu aufgeteilt werden soll, um mehr Platz und damit mehr Sicherheit für Fuß- und Radverkehr zu schaffen. In diesem Sinne erreichen uns aus der Bürgerschaft viele gute Ideen und berechtigte Anliegen. Der Stadt München fehlt als kommunaler Aufgabenträger bisher aber oftmals der nötige Handlungsspielraum, um die Verkehrswende mit ihren vielen kleinen und wichtigen Maßnahmen der Dringlichkeit angemessen „auf die Straße“ bringen zu können. Den gesetzlichen Ermessenspielraum nutzen wir unter Berücksichtigung gesamtgesellschaftlicher Interessen bereits im Sinne der Verkehrswende aus. Über die Vorgaben (hier sei vor allem die Straßenverkehrsordnung genannt) hinwegsetzen können wir uns aber – wie eben auch in

diesem Fall – leider nicht.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00578 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 05.05.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.

Für die Errichtung einer Einbahnregelung in der Blütenburgstraße zwischen Landshuter Allee in Richtung Nymphenburger Straße liegen derzeit keine straßenverkehrsrechtlich einschlägigen Gründe vor.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00578 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 05.05.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen im Vortrag nicht entsprochen werden.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der  
Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Anna Hanusch

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**  
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 09 - Neuhausen-Nymphenburg  
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle  
An MOR-GB2.11, Herrn Dobersalske  
An KVR-I/4, KVÜ, Herrn Häusler  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
Mobilitätsreferat – GB2111  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
**Mobilitätsreferat MOR-GL5**